Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V.

gegründet 1909, Vereinsheim „Haus Almfrieden“
Mallnitzer Weg 37, 58453 Witten - Auf dem Schnee, Telefon (02302) 80 05 05, www.bayernverein.de

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als ❑ **aktives Mitglied** ❑ **passives Mitglied** ❑ **Jugendmitglied**

im Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V.

Name Vorname

geboren am in

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

telefonisch erreichbar unter: ( )

oder bei ( )

Kinder Alter

Beruf Staatsangehörigkeit

Ich war zuletzt bis zum... Ich bin noch... Mitglied in folgenden Vereinen:

Die **Vereinssatzung** ist mir bekannt, ich erkenne sie in vollem Umfang an und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.

Ort Datum Unterschrift (Antragsteller/in)

Für Jugendliche:

Als Erziehungsberechtigter des jugendlichen Antragstellers bin ich mit seinem Eintritt in den Verein einverstanden und bürge selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten.

Unterschrift: Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter_____

Empfohlen wurde ich durch:

Für alle „Neulinge“ gilt: Ein Jahr Probezeit. In diesem Jahr sollte sich der Antragsteller mit dem Verein vertraut machen und alle anfallenden Arbeiten und Verpflichtungen, wie die übrigen Mitglieder ausführen.
Nach dem Probejahr kann über eine endgültige Mitgliedschaft entschieden werden.

Satzung des Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V.“ gegründet 1909 und hat seinen Sitz in Dortmund.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer VR 1687 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Pflege und Förderung bayerischer Kultur und bayerischen Brauchtums sowie kameradschaftliche Unterhaltung.

- Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Tendenzen.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- Der Verein verfügt über ein Vereinsheim „Haus Almfrieden“ in 58453 Witten, Mallnitzer Weg 37,
  das zeitlich begrenzt nach Möglichkeiten des Vereins unterhalten und nach bayerischer Kultur betrieben wird.
- Neben den Mitgliedsbeiträgen zur Deckung der laufenden Kosten, dient der Geschäftsbetrieb lediglich der ideellen Zielsetzung des Vereins. Der Zweck des Vereins wird im Wesentlichen nicht durch unternehmerische Tätigkeiten gefördert und erreicht. Dies gilt insbesondere für die Nachwuchs- und Jugendförderung.
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Jahreshauptversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der erweiterte Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung ist befugt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben durch entsprechenden Beschluss ins Leben zu rufen und deren Mitglieder zu wählen.

§ 4 Jahreshauptversammlung

Zu der Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder des Vereins vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.

- Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlung zu Beginn.
- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch Vereinsorgane besorgt werden können, durch Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung geregelt.
- Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören in erster Linie die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und weiterer Vereinsorgane. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt nach der Kassenprüfung.
- Die Jahreshauptversammlung ist auch zuständig für den Beschluss von Satzungsänderungen.
  Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können weiterhin aus aktuellem Anlass einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und schriftlich begründet.
- Zuständig für die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der weiteren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.
- Es können Anträge für die jeweiligen Versammlungen gestellt werden. Dies hat fünf Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird kurzfristig schriftlich eingeladen.
- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind in der Einladung bekannt zu geben.
- Die oben genannten Versammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- Bei Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Jugendliche Mitglieder können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter mit abstimmen.
- Es kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung gewählt und bestellt.

- Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und kann um einen erweiterten Vorstand ergänzt werden.
- Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt unbefristet und ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerruflich.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  1. Schriftführer
  1. Kassierer.
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
- Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vereinsmitgliedern für bestimmte näher zu bezeichnende Einzelgeschäfte Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist widerruflich.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Der 1. Vorsitzende leitet alle Vereinsangelegenheiten und hat in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- Der 1. Schriftführer führt bei den Mitgliederversammlungen das Protokoll, unterhält ein Protokoll- und Beschlussbuch und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.
- Der 1. Kassierer erhebt die Mitgliedsbeiträge, führt die Vereinskasse und besorgt alle Kassengeschäfte, worüber er ein Kassenbuch zu führen hat.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen und zu bestellen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem: - und hat folgende Aufgaben:

2. Vorsitzenden	- er vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt diesen.
2. Schriftführer	- er vertritt den 1. Schriftführer und unterstützt diesen.
2. Kassierer	- er vertritt den 1. Kassierer und unterstützt diesen.

Jugendleiter und zwei Kassenprüfern und dem Ältestenrat.

Der von den Mitgliederversammlungen gewählte Versammlungsleiter leitet die jeweilige Versammlung.

- Die beiden Kassenprüfer prüfen die Kasse und das Kassenbuch und haben einen Kassen- und Revisionsbericht zu erstellen und geben Empfehlungen für die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes ab.
- Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, über einen festen Wohnsitz verfügen und die Ziele des Vereins unterstützen.

- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Er ist beim Vorstand zu stellen.
- Der Bewerber hat sich persönlich den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.
- Die Aufnahme ist erfolgt, wenn eine Mitgliederversammlung dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, wieder aus dem Verein auszutreten.
- Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Rückständige Mitgliedsbeiträge sind bei Austritt zu entrichten.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann sowohl als aktives Mitglied als auch als passives Mitglied erworben werden.
Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bezüglich der minderjährigen Mitglieder wird auf § 4 verwiesen.

a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber das Vereinsleben unterstützen und fördern.
c) Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
d) Der Verein führt eine Trachtengruppe, die aus aktiven Mitgliedern besteht und den Zweck hat, die bayerischen Traditionen und Tänze zu erhalten. Diese untersteht dem Verein unter Führung des Jugendleiters und Vorplattlers. Sie trägt den Namen „Trachtengruppe Almfrieden“.
e) Jugendliche sind Mitglieder des Vereins, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bilden die Vereinsjugend. Sie werden vom Jugendleiter betreut.

§ 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, z. B. wegen vereinsschädigendem Verhalten sowie wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung.

- Der dafür zu wählende Ältestenrat berät über den Antrag und legt diesen einer Mitgliederversammlung vor.
- Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss des Mitgliedes.
- Die Gründe sind dem ausgeschlossenen Mitglied auf sein Verlangen hin schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.

- Jugendliche zahlen den halben Beitrag.
- Der Beitrag wird durch Beschluss einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der hierfür mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein müssen, um für die Vereinsauflösung beschlussfähig zu sein.

- Kann eine Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist eine Zweitverssammlung einzuberufen, bei der eine Beschlussfähigkeit bereits vorliegt, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- Es ist zulässig, bei der Einladung zur ersten Versammlung bereits die Einladung für die Zweitversammlung auszusprechen, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass für die zweite Versammlung die Beschlussfähigkeit schon bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedern gegeben ist und die zweite Versammlung 30 Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung beginnt und die Auflösung des Vereins dann bereits mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen dem Fiskus anfallen.

- In Ausfüllung des § 46 S. 2 BGB wird dem Fiskus auferlegt, dass das Vereinsvermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten der Organisation Lebenshilfe NRW zuzufließen hat.

Die vorstehende neue Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 2. April 2016 beschlossen.

Mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgerichts Dortmund tritt die Satzung am 9. Juni 2016 in Kraft.